

Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung nicht-investiver touristischer Maßnahmen

Gl.Nr. 6600.51

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus vom 15. November 2024 - VII 332 -

Präambel

Die Landesregierung Schleswig-Holstein bündelt ihre wirtschaftspolitischen
Fördermaßnahmen unter dem Dach des Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 (LPW
2021):

Das Programm bildet den Rahmen für die Förderung aus:

- dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),
- der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW)
und
- Mitteln des Landes.

Mit dem LPW 2021 setzt die Landesregierung auf Investitionen in Innovation,
Digitalisierung und Dekarbonisierung, um die wirtschaftliche Entwicklung Schleswig-
Holsteins weiter voranzubringen. Flankiert wird dies durch die Förderung einer
leistungsfähigen und modernen Infrastruktur als Grundvoraussetzung für einen
wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort.

Im Einklang mit der Nachhaltigkeitsausrichtung der Tourismusstrategie Schleswig-Holstein
2030 wird mit dieser Richtlinie dazu beigetragen, indem die Entwicklung konzeptioneller
Grundlagen für regionale Kooperationen im Rahmen lokaler Tourismusorganisationen
(regionale touristische Entwicklungskonzepte) sowie die Planung größerer öffentlicher
touristischer Infrastruktureinrichtungen (Machbarkeitsstudien) unterstützt werden.

1 Förderziel, Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie ist die Attraktivitäts- und Qualitätssteigerung des touristischen Angebotes in Schleswig-Holstein, die Positionierung der touristischen Regionen und Orte als nachhaltige Urlaubsdestinationen sowie die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Tourismuswirtschaft.

Zu diesem Zweck werden nicht-investive Maßnahmen gefördert, die geeignet sind, Impulse für die touristische Entwicklung des Landes zu geben. Die Förderung erstreckt sich dabei auf die Erarbeitung regionaler Tourismusedwicklungskonzepte (TEK) sowie auf Planungs- und Beratungsleistungen (Machbarkeitsstudien), die der Vorbereitung und Durchführung förderfähiger öffentlicher touristischer Infrastrukturmaßnahmen dienen.

Die Förderung erfolgt mit Mitteln der GRW.

1.2 Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen für nicht-investive touristische Maßnahmen insbesondere nach Maßgabe:

- dieser Richtlinie i.V.m. den Auswahl- und Fördergrundsätzen und Regeln für die finanzielle Unterstützung im Rahmen des Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 (AFG LPW 2021),
- der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO),
- der Verwaltungsvorschriften (VV/VV-K) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), des Subventiongesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landessubventionengesetz - LSubvG), des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG)
- des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) in der jeweils geltenden Fassung.
- Soweit wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des Artikels 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ausgeübt werden, erfolgt die Gewährung von Zuwendungen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Bei nicht ausreichend verfügbaren Haushaltsmitteln wird die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem für Tourismus zuständigen Ministerium eine Auswahl der Vorhaben nach pflichtgemäßem Ermessen durchführen.

Dabei werden folgende Auswahlkriterien herangezogen:

- für regionale Tourismusedwicklungs-konzepte: Umfang des Beitrages, der auf die Handlungsfelder der Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2023 einzahlt. Priorität haben dabei Tourismusedwicklungs-konzepte, die neue regionale Entwicklungen berücksichtigen.
- für Planungs- und Beratungsleistungen: Bedeutung der Infrastruktureinrichtung für das touristische Angebot der Region. Priorität haben dabei Planungsleistungen für die Modernisierung bestehender Einrichtungen.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Regionale Tourismusedwicklungs-konzepte (TEK):

Förderfähig ist die Erarbeitung von touristischen Entwicklungskonzepten für das Regionsgebiet lokaler Tourismusorganisationen (LTO) durch Dritte. Gefördert werden kann auch die Aktualisierung eines vorhandenen Konzeptes, sofern es älter als acht Jahre ist oder neue regionale Entwicklungen berücksichtigt. Bei der Erarbeitung sind im Wege eines breit angelegten Beteiligungsprozesses die maßgeblichen touristischen Akteure, die kommunale Ebene, die betreffenden Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner und auch die Bürgerinnen und Bürger einzubinden.

Die Konzepte sollen die Inhalte und Ziele der Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2030 aufgreifen und einen strategischen Ansatz verfolgen.

Mindestinhalte eines neuen Tourismusedwicklungs-konzeptes sind:

- Darstellung der regionalen Ausgangslage, Bestandsaufnahme des vorhandenen touristischen Angebotes und der touristischen Nachfrage (insbesondere Zielgruppenanalyse und Betrachtung der Wettbewerbssituation)
- Stärken-Schwächen-Analyse für das Gebiet und die touristisch relevanten Orte der LTO
- Festlegung der touristischen Entwicklungsziele, der dafür erforderlichen Maßnahmen, Prioritäten und Umsetzungsschritte einschließlich Umsetzungscontrolling

- ein innerhalb der LTO abgestimmtes Infrastrukturentwicklungskonzept, das u.a. Aspekte wie Klimawandel, Nachhaltigkeit, Barrierefreiheit aufgreift
- bei der Neubildung einer LTO bzw. Änderungen des LTO-Gebietes: Vorschläge zur Organisationsstruktur, Finanzierung und Marketingaktivitäten.

Die für die touristische Entwicklung erarbeiteten Maßnahmen sind zu gewichten und aufeinander abzustimmen. Das endgültige TEK ist von den LTO-Partnern und den politischen Gremien in der Region verbindlich zu beschließen.

2.2 Planungs- und Beratungsleistungen / Machbarkeitsstudien für öffentliche touristische Infrastruktureinrichtungen:

Förderfähig sind Planungs- und Beratungsleistungen sowie Machbarkeitsstudien, die der Vorbereitung und Durchführung größerer öffentlicher touristischer Infrastrukturmaßnahmen dienen. Die Infrastruktur muss zu den förderfähigen Maßnahmen nach Ziffer 3.2.2.3 des GRW-Koordinierungsrahmens und der Richtlinie zur Förderung öffentlicher touristischer Infrastruktureinrichtungen zählen.

Die Machbarkeitsstudien müssen vor allem Aussagen zu folgenden Aspekten beinhalten:

- Schlüssigkeit und Marktfähigkeit der Infrastrukturmaßnahme
- Übereinstimmung mit dem regionalen Tourismusentwicklungskonzept und der Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2030
- Berücksichtigung von Kriterien der Nachhaltigkeit, Energieeffizienz und Barrierefreiheit
- Einzugsbereiche, Gästezahlen und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
- Reattraktivierungs-Konzept
- Marketing-Konzept
- Tragbarkeit von Eigenanteil und Folgekosten
- Träger-Betreiber-Konstruktion
- Bedeutung der Infrastruktur für den Tourismus in der Region

- Auswirkungen der Infrastrukturmaßnahme auf ähnliche öffentliche oder private Einrichtungen im relevanten Einzugsbereich (Synergieeffekte / Konkurrenzen).

Nicht förderfähig sind Leistungen der Bauleitplanung.

3 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger (Begünstigte)

3.1 Begünstigte der Zuwendung sind die jeweiligen Träger der Maßnahme. Als Träger werden vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert. Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können gefördert werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt sind und dies vom Finanzamt anerkannt ist. Träger können auch juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder die ihre Gewinne für die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes bzw. für Zwecke im Sinne des GRW-Koordinierungsrahmens im öffentlichen Auftrag und im GRW-Fördergebiet einsetzen.

3.2 Der Träger ist in vollem Umfang für die förderrechtskonforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haftet dementsprechend gegenüber dem Zuwendungsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung.

3.3 Begünstigten nach Ziffer 3.1, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden regionale Tourismusentwicklungskonzepte sowie Planungs- und Beratungsleistungen / Machbarkeitsstudien mit räumlichem Bezug zu den im GRW-Koordinierungsrahmen ausgewiesenen Fördergebieten in Schleswig-Holstein.

4.2 Sofern der Träger der Maßnahme keine LTO ist, ist grundsätzlich die Mitgliedschaft des Trägers in einer LTO erforderlich. Darüber hinaus muss der Träger unmittelbar oder mittelbar über die LTO Mitglied bzw. Gesellschafter in einer bestehenden regionalen touristischen Marketingorganisation (TMO) ¹ sein und sich am Marketing dieser TMO beteiligen (finanziell oder in vergleichbarer Form).

¹ Bestehende TMO in Schleswig-Holstein sind: Ostsee-Holstein-Tourismus e.V., (OHT), Nordsee-Tourismus-Service (NTS), Herzogtum Lauenburg Marketing & Service GmbH (HLMS), Marketingkooperation Städte in Schleswig-Holstein e.V. (MAKS), Schleswig-Holstein Binnenland Tourismus e.V. (SHBT).

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Wege der Förderung eines Vorhabens als Anteilfinanzierung in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Erarbeitung von TEK bzw. für Planungs- und Beratungsleistungen / Erarbeitung von Machbarkeitsstudien durch Dritte.

Die Ausgaben sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie ursächlich im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, zur Durchführung unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

Ausgaben können nur als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn die vergaberechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Bei Begünstigten, die allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sind, sind nur die Nettoausgaben zuwendungsfähig.

5.2 Eigenanteil

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Es ist daher nachzuweisen, dass der Eigenanteil getragen werden kann.

5.3 Höhe der Förderung

Die Förderquote beträgt bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Für regionale Tourismusedwicklungskonzepte ist die Förderung auf einen Höchstbetrag von 100.000 Euro begrenzt.

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Zuwendungsempfänger gewährten Beihilfen darf dabei 300.000 Euro brutto in einem Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.²

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Subventionserhebliche Tatsachen

Die im Antrag und in den sonstigen einzureichenden Unterlagen als subventionserheblich benannten Angaben sind subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264 StGB) und des § 1 Landessubventionsgesetzes. Zudem ist eine Erklärung über die Kenntnis dieser subventionserheblichen Tatsachen abzugeben. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben muss mit einer Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs gerechnet werden.

6.2 Informations- und Kommunikationsverpflichtung

Einzelheiten zu den Kommunikationsverpflichtungen und der Liste der Vorhaben sind den AFG LPW 2021 zu entnehmen.

6.3 Ausschluss der Förderung/Rückforderungsanordnung

Die Begünstigten verpflichten sich, der Bewilligungsbehörde mit der Antragstellung sowie vor jeder Auszahlung mitzuteilen, ob eine ggfls. zuvor erhaltene Zuwendung von der Europäischen Kommission für formell oder materiell rechtswidrig erklärt und eine diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde.

Eine Auszahlung der Zuwendung unterbleibt dann so lange, bis die erhaltene Zuwendung in Umsetzung der Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission vollständig und verzinst zum Referenzzins, der für die Berechnung des Subventionsäquivalents von Beihilfen verwendet wird, zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto eingezahlt wurde. Dies gilt bei tranchenweiser Auszahlung der Zuwendung auch für zukünftig ergehende Rückforderungsentscheidungen; diese sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

² Siehe hierzu Verordnung (EU) Nummer 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Nach Artikel 3 Absatz 2 und Absatz 5 dieser Verordnung darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000 Euro brutto nicht übersteigen. Nach der vorgenannten Verordnung gewährte De-minimis-Beihilfen dürfen nur bis zu diesem Höchstbetrag kumuliert werden.

7 Verfahren

7.1 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Gemäß Ziffer 1.3 der VV bzw. VV-K zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen zur Förderung eines Vorhabens nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Hiervon abweichend darf mit dem Vorhaben vor der abschließenden Förderentscheidung nur dann begonnen werden (sogenannter vorzeitiger Maßnahmenbeginn), wenn die bewilligende Stelle dies auf Antrag schriftlich genehmigt. Das Finanzierungsrisiko tragen die Antragstellenden.

7.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH), Zur Helling 5-6, 24143.

Anträge sind vor Beginn eines Vorhabens grundsätzlich formgebunden unter Beifügung prüffähiger, den Anforderungen der Förderrichtlinie entsprechenden Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragstellung und die weitere Abwicklung erforderlichen Informationen, Formulare und den digitalen Zugang zur elektronischen Antragstellung auf ihrer Internetseite (www.ib-sh.de/infoseite/landesprogramm-wirtschaft-2021-bis-2027/) bereit.

Das Verfahren zur Bewertung von Zuwendungsfähigkeit und Förderwürdigkeit des Förderantrages sowie zur Bewilligung richtet sich nach den AFG LPW 2021 in der jeweils geltenden Fassung. Gemäß Ziffer 3.2.1 AFG LPW 2021 ist für Vorhaben nach dieser Richtlinie vor einer Förderentscheidung die Zustimmung des Fachreferates einzuholen.

7.3 Auszahlungsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV bzw. VV-K zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117 und 117a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Voraussetzung für die Auszahlung ist das Einreichen eines förmlichen Erstattungsantrags. Dem Erstattungsantrag sind die Rechnungsbelege der Ausgaben sowie die mit diesen Ausgaben gegebenenfalls in Zusammenhang stehenden weiteren Unterlagen als elektronische Kopie oder als gleichwertige Buchungsbelege beizufügen.

Der Erstattungsantrag kann grundsätzlich nur elektronisch eingereicht werden. Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Einreichung erforderlichen Informationen und den digitalen Zugang zur elektronischen Einreichung auf ihrer Internetseite unter www.ib-sh.de/infoseite/landesprogramm-wirtschaft-2021-bis-2027/ bereit. Auf schriftlichen Antrag (Post oder Mail) kann die Bewilligungsbehörde die Einreichung in Papierform ausnahmsweise zulassen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis nach Nummer 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung ANBest-P/K besteht jeweils aus dem zahlenmäßigen Nachweis über die Einnahmen und -ausgaben des Vorhabens und dem Sachbericht, der von den Begünstigten zu erstellen ist.

Der Verwendungsnachweis kann grundsätzlich nur elektronisch eingereicht werden. Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Einreichung erforderlichen Informationen und den digitalen Zugang zur elektronischen Einreichung auf ihrer Internetseite (www.ib-sh.de/infoseite/landesprogramm-wirtschaft-2021-bis-2027) bereit. Auf schriftlichen Antrag (Post oder Mail) kann die Bewilligungsbehörde die Einreichung in Papierform ausnahmsweise zulassen.

7.5 Ausnahmen

Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können gegebenenfalls von dem für Tourismus zuständigen Ministerium Ausnahmen zugelassen werden. Bei Ausnahmen von den VV bzw. VV-K zu § 44 LHO ist zusätzlich das Einvernehmen des Finanzministeriums erforderlich.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung nebst Zinsen gelten die Verwaltungsvorschriften (VV bzw. VV-K) zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Nachhaltigkeitscheck

Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist: Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz'. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum 30. Juni 2027 befristet.